

# Satzung



Deutsche Jugendkraft Rhede 57 e.V.

Am Sportzentrum 4

46414 Rhede

Inhalt

- I. Allgemeines
  - § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
  - § 2 Zweck des Vereins
  - § 3 Gemeinnützigkeit
  - § 4 Verbandsmitgliedschaften
- II. Vereinsmitgliedschaft
  - § 5 Erwerb der Mitgliedschaft+
  - § 6 Arten der Mitgliedschaft
  - § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
  - § 8 Ausschluss aus dem Verein
- III. Rechte und Pflichten der Mitglieder
  - § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
  - § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
  - § 11 Ordnungsgewalt des Vereins
- IV. Die Organe des Vereins
  - § 12 Vereinsorgane
  - § 13 Die Mitgliederversammlung
  - § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
  - § 15 Der geschäftsführende Vorstand
  - § 16 Der Gesamtvorstand
  - § 17 Abteilungen
- V. Sonstige Bestimmungen
  - § 18 Vergütung
  - § 19 Kassenprüfer
  - § 20 Vereinsordnung
  - § 21 Haftung des Vereins
  - § 22 Datenschutz im Verein
- VI. Schlussbestimmungen
  - § 23 Auflösung
  - § 24 Gültigkeit dieser Satzung

## I. Allgemeines

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Deutsche Jugendkraft Rhede 57 e.V.
2. Die DJK Rheder ist ein katholischer Verein für Leistungs- und Breitensport. Seine Mitglieder sind in ökumenischer Offenheit bereit, die Ziele und Aufgaben der DJK anzuerkennen und dadurch den Verein mitzutragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 46414 Rhede, Am Sportzentrum 4
4. Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht in Coesfeld unter der Nr. VR 2307 im Vereinsregister eingetragen
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der geschäftsführende Vorstand kann jedoch mit einfacher Mehrheit ein abweichendes Geschäftsjahr beschließen

## §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert den Sport und die Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- oder Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  - b. Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs,
  - c. Die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
  - d. Die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
  - e. Die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
  - f. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
  - g. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens

## §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Verbandmitgliedschaften

1. Der Verein ist insbesondere Mitglied des DJK-Diözesanverbandes Münster und des Kreissportbundes Borken.  
Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen. Er bejaht und verwirklicht das Leitbild des DJK-Diözesanverbandes Münster. Der Verein führt das DJK-Zeichen.
2. Der Verein ist Mitglied der Fachverbände der Sportarten, die im Verein betrieben werden. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände an.

3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

## II. Mitgliedschaft

### §5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied verpflichtet, für die Dauer der Mitgliedschaft am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Der geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmesuchts für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt bei entsprechendem Beschluss des geschäftsführenden Vorstands rückwirkend mit dem Tag der Antragstellung. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die dazugehörigen Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

### § 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht insbesondere aus
  - aktiven Mitgliedern,
  - außerordentlichen Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote der Abteilungen, denen sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen. Diese Mitglieder nehmen ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter wahr.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

### §7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - durch Ausschluss aus dem Verein (§8);
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
  - durch Tod;

- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- 2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung (Brief) an die Postanschrift des Vereins. Der Austritt kann mit Wirkung zum Ende eines Halbjahres (30.06. oder 31.12.) unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist erfolgen. Eine Ausnahme der Frist kann nur durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.
- 3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft - gleich aus welchem Grund - erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis - insbesondere ausstehende Beitragspflichten - bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände und Ausrüstungen sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

#### §8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - sich grob unsportlich verhält;
  - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten schadet, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung beim geschäftsführenden Vorstand ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefes mitzuteilen.
6. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren, etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versand der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied per Brief mitzuteilen.

## III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

## §9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eventuell anfallende Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Gesamtvorstands. Umlagen können bis zum Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags festgesetzt werden. Näheres regelt die Beitragsordnung. Davon ausgenommen sind eventuelle Kursgebühren.

## §10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 16. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaft im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

## §11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, dass nach §8 Abs.1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a) Ordnungsstrafe bis € 500,00
  - b) Befristeter bis maximal sechs monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
5. Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss über die Vereinsstrafe.
6. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
7. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
8. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## §12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Gesamtvorstand;

## §13 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Kalender- bzw. Wirtschaftsjahr stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zur Mitgliederversammlung kann insbesondere durch Bekanntgabe in der Tageszeitung, durch Bekanntgabe auf der vereinseigenen Internetseite, postalisch oder per Mail eingeladen werden. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Veröffentlichung der Einladung. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergibt sich aus Absatz 3.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf eine geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 30% der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen

den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl werden weitere Wahlgänge vorgenommen, bis einer der Kandidaten eine Mehrheit erhält. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

12. Alle Mitglieder können bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres schriftlich Anträge zur Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen.

#### § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme des Berichts des Gesamtvorstandes
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung des Gesamtvorstandes
3. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand
4. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
5. Entlastung des Vorstands
6. Wahl des Vorstands
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

#### §15 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden (gerade Jahreszahl)
  - b. dem Geschäftsführer (ungerade Jahreszahl)
  - c. und drei weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern als Beisitzer

Der Vorstand ist auch dann ordnungsgemäß besetzt, wenn nicht alle unter 1c benannten Vorstandsämter besetzt sind. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung des geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch die Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
3. Abwesende können auch gewählt werden, wenn sie die Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung der Mitgliederversammlung vorliegt.
4. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand
  - b. Einberufung und Vorbereitung der Versammlungen des Gesamtvorstands
  - c. Die Ausführung von Beschlüssen der Versammlungen
  - d. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
  - e. Die Aufnahme der Mitglieder
  - f. Verfasst und beschließt die Geschäftsordnung
5. Der Vorstand trifft nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer, einberufen. Eine Einberufungsfrist von



einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Entscheidungen der Vorstandstreffen werden protokolliert.

6. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit Berater benennen. Diese haben in den Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

#### § 16 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a. dem geschäftsführenden Vorstand
  - b. je einem Vertreter der Abteilungen
  - c. ein Vertreter der katholische Pfarrei Rhede
  - d. ein nicht stimmberechtigter Vertreter für die Öffentlichkeitsarbeit (ernannt durch den Gesamtvorstand)

Der Gesamtvorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei seiner Arbeit. Die Abteilungen beschließen eigenständig über die Ernennung ihrer Vertreter. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern gibt es nicht, Stellvertreterregelungen sind gestattet. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vertreter anwesend ist.

2. Es wird angestrebt, dass der Gesamtvorstand drei Mal im Jahr zusammenkommt. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Vertreter dazu mit einer Frist von zwei Wochen ein und stellt eine Tagesordnung auf. Jedes Vereinsmitglied kann über seinen Abteilungsvertreter Anträge zur Tagesordnung stellen.
3. Der Gesamtvorstand ist insbesondere zuständig für:
  - a. Planung des Vereinskaltenders,
  - b. Beratung und Vorschlag von Vereinsanschaffungen,
  - c. Beschluss der sonstigen Vereinsordnungen,
  - d. Zuordnung von Vereinsgruppen zu Abteilungen des Vereins,
  - e. Bestätigung und Ernennung eines Abteilungsververtreters,
  - f. Beschlussfassung über eingereichte Anträge des geschäftsführenden Vorstands,
  - g. Vereinsausschluss eines Mitglieds.
4. Entscheidungen werden immer mit mindestens Zweidrittelmehrheit getroffen.

#### § 17 Abteilungen

1. Der Verein verfügt über unselbstständige Abteilungen. Diese werden durch die Mitgliederversammlung gegründet.
2. Jede Abteilung ernennt einen Abteilungsvertreter. Der Abteilungsvertreter muss vom Gesamtvorstand bestätigt werden.
3. Ernennt eine Abteilung keinen Abteilungsvertreter, kann der Gesamtvorstand einen Abteilungsvertreter ernennen.
4. Jede Abteilung gibt sich eine Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung muss vom Gesamtvorstand bestätigt werden und darf der Vereinsatzung nicht widersprechen.
5. Der Verein verfügt insbesondere über folgende Abteilungen:
  - a. Fußballabteilung Senioren
  - b. Fußballabteilung Jugend
  - c. Breitensportabteilung
  - d. Judoabteilung
  - e. Seniorenabteilung „Ü 60“

## V. Sonstige Bestimmungen

## § 18 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und / oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der geschäftsführende Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EstG beschließen.

## § 19 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und einer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

## § 20 Vereinsordnungen

1. Der Verein verfügt insbesondere über folgende Ordnungen:
  - a. Geschäftsordnung
  - b. Beitragsordnung
  - c. Jugendordnung
  - d. Abteilungsordnungen
  - e. Ehrenordnung
2. Weitere Ordnungen können vom Gesamtvorstand ergänzt und beschlossen werden.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen dieser nicht widersprechen.

## § 21 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organe- oder Amtsträger, deren Vergütung die Höhe der Ehrenamtspauschale im Jahr nicht übersteigen, haften für Schaden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 22 Datenschutz

1. Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
2. Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
3. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Name und Vorname der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenzen, Funktionen im Verein, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen.
4. Als Mitglied der oben aufgeführten Verbände ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an diese Verbände zu melden.
5. Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in der Geschäftsordnung zur Verfügung.
6. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 23 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende, sowie der Geschäftsführer als die Liquidatoren des Vereins bestellt
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde, in welcher der Verein seinen Sitz hat. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich in ökumenischem Geist für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung des Sports, zu verwenden.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 24 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.06.2018 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.